



BS-Beschluss öffentlich
B378-15/16

öffentlich: Ja
Drucksachen-Nr.: 06/709.1
Erfassungsdatum: 29.06.2016

Beschlussdatum:
06.10.2016

Einbringer:
Fraktion DIE LINKE / interfraktionell angestrebt

Beratungsgegenstand:
„1. Änderungssatzung zur Satzung des Frauenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“
– Rede- und Antragsrecht in der Bürgerschaft

Beratungsfolge	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Verhandelt - beschlossen						
Ausschuss für Sport, Soziales und Jugend	13.06.2016	8.6		4	6	3
Hauptausschuss	27.06.2016	5.28	auf TO der BS gesetzt			
Bürgerschaft	11.07.2016	8.20	vertagt			
Bürgerschaft	06.10.2016	7.3		15	18	2

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	
Finanzaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Um den Frauenbeirat eine erweiterte BERATENE Tätigkeit an den Beratungsabläufen der Bürgerschaft und deren Gremien zu ermöglichen, beschließt die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald die als Anlage angefügte

„1. Änderungssatzung zur Satzung des Frauenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“.

Sachdarstellung/ Begründung

Der Frauenbeirat hatte eine solche erweiterte Beteiligung an den Beratungsabfolgen in der Bürgerschaft und deren Gremien erbeten. Dieses Anliegen hatte die Bürgerschaft zunächst verschoben. Es sollten zuvor Satzungskonformität und eine Gleichberechtigung mit dem Senioren-

beirat hergestellt werden. Dieses liegt nun dankenswerter Weise vor. Klargestellt wird dabei auch, die intensivere Einbeziehung kann nur eine beratene Tätigkeit des Beirates darstellen.

Es gab ferner Diskussionen zum Einladungsmodus und zur Beteiligung der Frauenbeiratsmitglieder an nichtöffentliche Sitzungen.

Das Rechtsamt weist dazu hin:

Ladung

Die Ladung erfolgt nur in elektronischer Form. Dies ergibt sich aus der Geschäftsordnung der Bürgerschaft. Somit bedarf es hierzu keiner weiteren Ausführungen.

Die Satzungsänderungen sind so formuliert, dass die Ladungen zu den Sitzungen stets nur an die Sprecherin (Bürgerschaft) bzw. die „benannten Frauenbeiratsmitglieder“ (Ausschüsse) gehen und nicht auch an deren jeweilige Stellvertreter. Das wird insofern als sinnvoll erachtet, da die Vertretungsorganisation in den Händen des Frauenbeirats selbst liegen sollte.

Beteiligung an nichtöffentlichen Sitzungen:

Da die Mitglieder des Frauenbeirats kraft ihrer Satzung oder sonstiger Bestimmungen nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, dürfen diese nicht an nichtöffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft bzw. ihrer Ausschüsse teilnehmen. Dementsprechend ist auch § 7 Satz 2 n.F. (für die Ausschüsse) klarstellend umformuliert.

Diese Änderungen sind in den vorliegenden Satzungsänderungen des Frauenbeirates und des Seniorenbeirates aufeinander abgestimmt.

Anlagen:

1.Änderungssatzung Frauenbeirat 29.06.2016_ergänzt

1. Änderungssatzung zur Satzung des Frauenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) i. V. m. § 7a der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Frauenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

Artikel 1

1. Im § 7 wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Die Sprecherin des Frauenbeirates wird zu allen öffentlichen Bürgerschaftssitzungen eingeladen und hat dort Antrags- und Rederecht.“

2. Der bisherige § 7 Satz 1 wird als Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die ordentlichen Mitglieder des Frauenbeirats, welche für den jeweiligen Ausschuss durch den Frauenbeirat bestimmt wurden, werden zu den öffentlichen Sitzungen aller Ausschüsse der Bürgerschaft eingeladen.“

3. Der bisherige § 7 Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung: *„Sie sind dort beratend tätig und haben Antrags- und Rederecht.“*

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Frauenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den 2016

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 2016

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister